

Förderleitlinien

der Stiftung LAUTER – Die Stiftung für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Osnabrück

(in der beschlossenen Fassung vom März 2023)



1. Allgemeine Grundsätze

Die „Stiftung LAUTER – Die Stiftung für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Osnabrück“ (im folgenden kurz „Stiftung LAUTER“ genannt) fördert entsprechend ihrer Satzung die Jugendhilfe, sowie Sport, Kunst und Kultur insofern sich die Zweckerfüllung im Bereich der Jugendhilfe befindet.

Die Stiftung LAUTER führt keine eigenen Projekte durch, sondern unterstützt ausschließlich Maßnahmen Dritter durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln.

2. Förderkriterien

Die Stiftung LAUTER fördert nur Projekte, die im Landkreis Osnabrück bzw. mit Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Osnabrück durchgeführt werden.

Bei der Förderung ist zu beachten, dass die Stiftung LAUTER ihre Mittel entsprechend des § 2 Abs. 4 der Satzung nur an andere gemeinnützige Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben darf. Die Gemeinnützigkeit definiert sich aus § 52 Abgabenordnung (AO).

Über die Höhe der Förderung entscheidet das Kuratorium für jeden Einzelfall individuell. Die Stiftung LAUTER gewährt allerdings maximal einen Zuschussbetrag in Höhe von 5.000,00 € pro Maßnahme.

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen angemessenen finanziellen Eigenanteil (hierzu zählen auch Sachmittel) bzw. Drittmittel einzubringen. Es können jedoch auch Eigenleistungen in Form von erbrachten Arbeitsstunden angerechnet werden.

Maßgeblich für eine Bewilligung sind die in § 2 Abs. 1-3 der Satzung genannten Förderzwecke der Stiftung LAUTER.

Auszug aus der Satzung: § 2 Abs. 1-3

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugendhilfe im Landkreis Osnabrück. Möglich ist auch die Förderung von Kunst und Kultur sowie Sport, insofern sich die Zweckerfüllung im Bereich des Satzes 1 befindet.
- (2) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln i. S. des § 58 Nr. 1 AO für juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften für die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre satzungsmäßigen Zwecke insbesondere durch die finanzielle Förderung von Maßnahmen, bei denen die Vorbeugung und der Abbau von Benachteiligungen, die Prävention zum Schutz vor Gewalt oder die Stärkung von sozialen Grundtugenden bei Kindern und Jugendlichen im Vordergrund stehen. Darüber hinaus sollen innovative Ideen der Kinder- und Jugendarbeit, Projekte und Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie Maßnahmen, die die Lebenssituationen von Familien i. S. des § 53 AO im Landkreis Osnabrück verbessern, gefördert werden. Soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt, kann die Stiftung ihre gemeinnützigen Zwecke auch selbst im Rahmen eigener Projekte verwirklichen.

Das Kuratorium der Stiftung LAUTER kann zur Konkretisierung der oben aufgeführten Stiftungszwecke Schwerpunkte für die Förderung festlegen. Diese Schwerpunkte sollen den gesellschaftlichen Veränderungen und aktuellen Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Familien im Landkreis Osnabrück entsprechen und möglichst in der Sommersitzung für das nächste Kalenderjahr festgelegt werden.

Diese abgestimmten Förderschwerpunkte werden auf der Internetseite der Stiftung veröffentlicht.

3. Ablehnungsgründe

Folgende Projekte und Maßnahmen werden von der Stiftung LAUTER nicht gefördert:

- Pflichtaufgaben des Landkreises Osnabrück bzw. einer anderen Organisation
- Weitere Maßnahmen, die bereits vom Landkreis Osnabrück gefördert werden (z. B. Zuschüsse nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit)
- Maßnahmen/Projekte von Bildungseinrichtungen (Schulen und Kindergärten)
- Maßnahmen/Projekte von Sportvereinen, wenn der Projektschwerpunkt nicht in der Jugendförderung liegt
- Maßnahmen/Projekte die bereits durch den Kreissportbund Osnabrück gefördert werden
- Anschaffungen bzw. Investitionen in bauliche Anlagen, es sei denn, dass diese an eine Aktion oder ein Projekt gekoppelt sind
- Verwaltungskostenpauschalen und laufende Personalkosten (Ausnahme: Honorarkräfte, die für ein Projekt geworben wurden)
- Jährlich wiederkehrende Maßnahmen/Projekte. Es ist allerdings möglich, diese einmalig zu fördern
- Maßnahmen/Projekte reiner Finanzierungsstiftungen. Die Förderung von Maßnahmen, die von operativen Stiftungen durchgeführt werden, ist jedoch grundsätzlich möglich
- Maßnahmen/Projekte, dessen Investitionsvolumen weniger als 500,00 € bzw. mehr als 50.000,00 € beträgt. In begründeten Einzelfällen kann das Kuratorium jedoch eine Ausnahme zulassen

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge an die Stiftung LAUTER können grundsätzlich formlos gestellt werden – es wird jedoch die Nutzung des Antragsvordrucks empfohlen, der auf der Internetseite der Stiftung LAUTER heruntergeladen werden kann. Dem Antrag sind eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme, ein Kosten- und Finanzierungsplan (Vordruck kann ebenfalls auf der Internetseite heruntergeladen werden) sowie ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamtes) beizufügen.

Die Förderanträge können entweder digital an die E-Mail-Adresse stiftung-lauter@lkos.de oder postalisch an folgende Adresse eingereicht werden:

Stiftung LAUTER
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Förderanträge müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine rückwirkende Bezuschussung von Maßnahmen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Geschäftsführung kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Hiermit ist kein Förderanspruch verbunden. Lediglich die Möglichkeit der Förderung geht nach der Erlaubnis nicht verloren.

Über Förderanträge wird in der nächsten Kuratoriumssitzung beraten und über eine Förderung entschieden. Im Anschluss werden Förderzusagen bzw. –absagen verschickt.

Das Kuratorium tagt in der Regel dreimal im Jahr – der jeweils nächste Sitzungstermin, sowie die Frist für das Einreichen der Anträge stehen auf der Internetseite der Stiftung LAUTER.

Sollten Förderanträge zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem keine Fördermittel mehr zur Verfügung stehen, kann das Kuratorium beschließen, dass der Antrag aus Gründen der Chancengleichheit in einer der folgenden Kuratoriumssitzungen erneut beraten wird. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Auszahlung Fördermittel

Die Zuwendung wird auf Anforderung des Zuwendungsempfängers innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung ausgezahlt. Sollte das Geld nicht innerhalb eines Jahres abgerufen werden, erfolgt keine Auszahlung mehr und es ist für das bereits bewilligte Projekt ein erneuter Antrag zu stellen.

6. Verwendungsnachweis und Rückförderung von Zuschüssen

Der Träger der geförderten Maßnahme hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen geeigneten Verwendungsnachweis vorzulegen, anhand dessen nachvollzogen werden kann, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist. Ein entsprechender Vordruck wird zusammen mit der Förderzusage von der Geschäftsstelle der Stiftung LAUTER versandt.

Wird die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, kann die Bewilligung zurückgenommen werden. Die Fördermittel sind dann ganz bzw. anteilig zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Rückforderung an mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Gleiches gilt, wenn sich große Änderungen zum eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan ergeben.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Bei den geförderten Projekten soll ein Hinweis auf die Unterstützung durch die Stiftung LAUTER erfolgen. Das Logo der Stiftung LAUTER wird hierfür zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Stiftung LAUTER hinzuweisen und eine Vertreterin/einen Vertreter des Kuratoriums zu einer offiziellen Scheckübergabe einzuladen.

8. Ausnahmeregelung

Geldmittel, die der Stiftung LAUTER zweckbestimmt zur Verfügung gestellt werden, sind von den Förderleitlinien ausgenommen.